



Federführung: Ratsbüro

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Vehrenkemper
Telefon: 02521 29-105

2012/0037
öffentlich

Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

08.03.2012 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Wahl einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters des Bürgermeisters im Falle des Ausscheidens eines stellvertretenden Bürgermeisters während der Wahlzeit erfolgt auf der Grundlage von § 67 Absatz 2 Satz 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Erläuterungen

Der 3. stellvertretende Bürgermeister Heinz Haske hat erklärt, dass er sein Amt als stellvertretender Bürgermeister mit Wirkung vom 31.03.2012 niederlegt. Sein Mandat als Ratsmitglied wird er weiterhin ausüben.

Die Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers kann bereits vor Ablauf des Tages der erklärten Amtsniederlegung durchgeführt werden. Um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, soll eine Nachwahl mit Wirkung vom 01.04.2012 erfolgen.

Die Wahl erfolgt ohne Aussprache im Wege der Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW in geheimer Abstimmung bis zum Ende der Wahlzeit. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Dies gilt auch für den Fall, dass nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird.

Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 50 Absatz 5 GO NRW).

Wird ein einheitlicher Wahlvorschlag abgegeben, so ist auch über die Annahme dieses Wahlvorschlags geheim abzustimmen.

Bürgermeister Dr. Strothmann ist stimmberechtigt.

Von den Fraktionen ist jeweils eine Stimmenzählerin bzw. ein Stimmenzähler zu benennen, um das Wahlergebnis festzustellen.

Anlage/n:

ohne